

An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Frau Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 11. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich Herrn Landesrat **Mag. Heinrich Dorner** als zuständiges Ressortmitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

schriftliche Anfrage

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Laut Referatseinteilung der Bgld. Landesregierung sind Sie unter anderem für Baurecht, Sachverständigengutachten auf den Gebieten der Hochbautechnik, des allgemeinen Schallschutzes, Technische Sachverständigengutachten und des Normenwesens zuständig.

Dazu stelle ich folgende Fragen:

1. Im § 24 c Bgld. Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 finden sich folgende Schwellenwerte:

	Tag 6:00 bis 19:00 Uhr	Abend 19:00 bis 22:00 Uhr	Nacht 22:00 bis 6:00 Uhr
Bauland-Wohngebiet	40 dB	35 dB	30 dB
Bauland gemischtes Baugebiet oder Baugebiete für Erholungs- und Tourismuseinrichtungen	45 dB	40 dB	35 dB
Bauland-Dorfgebiet oder Grünland-Kellerzone	50 dB	45 dB	40 dB

Sehen Sie hierin einen Widerspruch zum § 16 Abs. 3 Ziff. 10 Bgld. Baugesetz, wonach Wärmepumpen im Freien und Klimaanlage bis jeweils einem Betriebsgeräusch von max. 35dB als geringfügige Bauvorhaben zu sehen sind?

- a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
2. Kann aus Ihrer Sicht eine Wärmepumpe bzw. eine Klimaanlage im Freien bei einem Betriebsgeräusch von 36dB gemäß dem Bgld. Baugesetz nach § 16 iVm Bgld. Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 im Bauland gemischtes Baugebiet bewilligt werden?
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
 3. Gibt es für Gemeinden im Burgenland dazu seitens des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Empfehlung bzw. einen Erlass, wie mit der neuen Verordnung umzugehen ist?
 - a. Wenn ja, welche bzw. welchen?
 4. Wie kann aus Ihrer Sicht garantiert werden, dass die Burgenländischen Gemeinden das Gesetz und die Verordnung überall gleich auslegen?
 5. Laut Homepage des Österreichischen Arbeitsrings für Lärmbekämpfung (ÖAL) ist das Land Burgenland ein ordentliches Mitglied des Vereins. Der Verein erarbeitet und veröffentlicht Richtlinien. Für das Burgenland sind folgende Richtsätze zu finden:

Tabelle C.1: Burgenland

Gebietsbezeichnung gemäß Raumplanungsgesetz	Vorschlag für den Planungsrichtwert dB A-bewertet	
	Tag	Nacht
Wohngebiete	50 (55 ^{*)})	40 (45 ^{*)})
Dorfgebiete	55	45
Geschäftsgebiete	60	50
Industriegebiete	... ^{**})	... ^{**})
Betriebsgebiete	65	55
Gemischte Baugebiete	60 (65 ^{*)})	50 (55 ^{*)})
Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen	50 (55)	40 (45)

^{*)} Die niedrigeren Werte sind anzustreben

^{**)} Grenzwerte sind erforderlichenfalls für den höchstzulässigen A-bewerteten Schalleistungspegel festzulegen, je nach Größe des Gebiets und seiner Lage zur Nachbarschaft

Sehen Sie hier einen Widerspruch zu der im § 24 c Bgld. Heizungs- und Klimaanlageverordnung 2019 verordneten Schwellenwerte?

- a. Wenn ja, welchen?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
6. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie eine Wärmepumpe bzw. eine Klimaanlage bei einer Reihenhaussituation genehmigt werden kann, wenn man von einer geschlossenen Bauweise ausgeht und die Gebäudebreite 10,00 Meter beträgt?
7. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie eine Wärmepumpe bzw. eine Klimaanlage bei einer Wohnhausanlage genehmigt werden kann, ohne dass die unmittelbaren Nachbarn durch Schallemissionen gestört werden?
8. Sehen Sie überhaupt eine Möglichkeit, eine Klimaanlage mit entsprechendem Außengerät bei einer Wohnung einer Wohnhausanlage zu installieren?
- a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
9. Gibt es auf dem österreichischen Markt Luftwärmepumpen bzw. Klimaanlage, welche einen Schallleistungspegel von 35dB unterschreiten?
- a. Wenn ja, welche?

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.